



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

Entschädigungssatzung der Gemeinde Amelinghausen in der Fassung der 9. Änderung vom 21. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 3 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) hat die Gemeinde Amelinghausen durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 11. Januar 1982 die folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1 - Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

- (a) eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (b) einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10,00 € für die Beschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes (Laptop, Tablet o.ä.) für die digitale Ratsarbeit. Jedes Ratsmitglied kann auf schriftlichen Antrag die gesamten monatlichen Pauschalbeträge (maximal 600,00 €) für die Anschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes für die restliche Laufzeit der Legislaturperiode in einer Summe ausgezahlt bekommen. Nach der Auszahlung gegen den Nachweis der Beschaffung entfällt der monatliche Anspruch auf den Pauschalbetrag bis zum Ende der Legislaturperiode. Wird der Zuschuss für die restliche Legislaturperiode in einer Summe ausgezahlt und scheidet ein Ratsmitglied innerhalb der Legislaturperiode vorzeitig aus, ist der zuviel gezahlte Zuschuss der Gemeinde Amelinghausen zu erstatten.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn das Ratsmitglied das Mandat nur für einen Teil des Monats innehatte.

Die Abs. 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

§ 2 - Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder

(1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gern. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

(2) Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3 - Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

(1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, der stellvertretende Bürgermeister/ die stellvertretende Bürgermeisterin, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.



(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich	
a) für den Bürgermeister / die Bürgermeisterin	350,00 €
b) für die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und stellvertretenden Bürgermeister	50,00 €
c) für die Beigeordneten	30,00 €
d) für die Fraktionsvorsitzenden mit zwei bis drei Mitgliedern	10,00 €
e) für die Fraktionsvorsitzenden mit vier bis fünf Mitgliedern	15,00 €
f) für die Fraktionsvorsitzenden ab sechs Mitgliedern	20,00 €

Vereinigt ein Ratsherr oder eine Ratsfrau mehrere der unter a) bis c) genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

(3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin wird die ihm/ ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/seine / ihr/ihre Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf eines Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter/ der Vertreterin zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin gezahlt.

(4) Für die stellvertretenden Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen, die Fraktionsvorsitzenden, die Beigeordneten und die Ausschußvorsitzenden gilt Absatz 3) entsprechend.

Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Absatz 3) eingestellt.

§ 4 - Verdienstaussfall

(1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten.

(2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 13,00 € pro Stunde begrenzt.

(3) Ein Anspruch auf Verdienstaussfall entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 5 - Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsherren/ Ratsfrauen und Ausschußmitglieder Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekosten-stufe B).

(2) Leistungen nach Absatz 1 erhalten auch der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, der stellvertretende Bürgermeister/ die stellvertretende Bürgermeisterin und die Fraktionsvorsitzenden. § 3 bleibt unberührt.



(3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des

Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, die nachträglich vom Verwaltungsausschuß zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und im Verhinderungsfall des stellvertretenden Bürgermeisters/ der stellvertretenden Bürgermeisterin bedürfen keiner Genehmigung.

(4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 6 - Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit

- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens 13,00 € pro Tag,
- b) den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 13,00 € pro Stunde, höchstens 78,00 € pro Tag,
- c) die nachgewiesenen Aufwendungen für Kinderbetreuung bis zu 15,00 € je Sitzung, wenn für die Teilnahme an den Sitzungen Kinderbetreuung in Anspruch genommen werden muss,
- d) für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zusätzlich Reisekosten nach § 4 Abs. 2
- e) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes an Stelle der Entschädigung nach Buchstabe a) und d) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 7

Der nebenamtliche Gemeindedirektor/ die nebenamtliche Gemeindedirektorin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 €.

Der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor/ die stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektorin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €. Ortsrecht der Gemeinde Amelinghausen

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 1982 in Kraft. Die bisherigen Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.



Amelinghausen, den 11. Januar 1982

Gemeinde Amelinghausen

- Damm - - Hoffmann -

(Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 2/82, Seite 15.

Geändert durch Ratsbeschluß vom 20.06.1985.
Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.06.1985 in Kraft.
Veröffentlicht am 17.07.1985 im Amtsblatt für den
Landkreis Lüneburg Nr. 6/85.

Geändert durch Ratsbeschluß vom 28.05.1990.
Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.07.1990 in Kraft. Veröffentlicht am 27.07.1990 im
Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 8/90.

Geändert durch Ratsbeschluß vom 22.06.1992.
Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.07.1992 in Kraft. Veröffentlicht am 11.09.1995 im
Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 10/95.

Geändert durch Ratsbeschluß vom 29.05.1996.
Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.07.1992 in Kraft. Veröffentlicht am 08.08.1996 im
Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 10/96.

Geändert durch Ratsbeschluß vom 11.05.1998
Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.1998 in Kraft.
Veröffentlicht am 09.06.1998 im Amtsblatt für den
Landkreis Lüneburg Nr. 9/1998.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 29.10.2002.
Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Veröffentlicht am 12.12.2001 im
Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 14/2001.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 14.10.2015.
Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Veröffentlicht am 05.11.2015 im
Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 12/2015.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 19.12.2019.
Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Veröffentlicht am 30.12.2019 im
Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 15/2019

Geändert durch Ratsbeschluss vom 21.12.2021
Die 9. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.
Veröffentlicht am 17.01.2022 im Amtsblatt für den
Landkreis Lüneburg Nr. 01/22